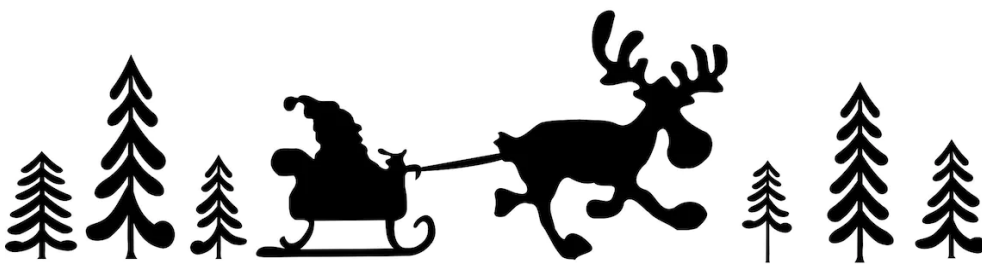


Rating-Beratung | Landwirtschaftliche Buchstelle



## Informationsbrief zum Jahreswechsel 2022/2023

92637 Weiden  
Mooslohstraße 56  
Tel. 0961 21001  
Fax 0961 25515

92648 Vohenstrauß  
Haidaer Straße 1  
Tel. 09651 9203-0  
Fax 09651 9203-20

95478 Kemnath  
Max-Reger-Straße 1  
Tel. 09642 7546  
Fax 09642 914010

**Inhaltsverzeichnis**

A. Jahressteuergesetz 2022 ..... 4

B. Wichtige Änderungen im Einkommensteuergesetz..... 5

    1. Sonderleistungen für Pflegekräfte ..... 5

    2. Grundrentenzuschlag ..... 5

    3. Ertragsbefreiung für bestimmte Photovoltaikanlagen (ab 01.01.2022) ..... 5

    4. Häusliches Arbeitszimmer ..... 6

    5. Homeoffice-Pauschale..... 6

    6. Gebäude-Abschreibung..... 7

    7. Sonderabschreibung für die Herstellung neuer Mietwohnungen ..... 7

    8. Arbeitnehmer-Pauschbetrag..... 7

    9. Altersvorsorgeaufwendungen..... 8

    10. Riester-Verfahren ..... 8

    11. Energiepreispauschale für Renten- und Versorgungsbeziehende..... 8

    12. Verlust bei Kapitaleinkünften ..... 8

    13. Sparer-Pauschbetrag..... 9

    14. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende ..... 9

    15. Ausbildungsfreibetrag ..... 9

    16. Pauschalversteueroption ..... 9

    17. Bausteuerabzug..... 9

    18. Besteuerung der Gas-/Wärmepreisbremse..... 10

C. Wichtige Änderungen im Umsatzsteuergesetz..... 11

    1. Steuersatz 7 % für Gas und Fernwärme ..... 11

    2. Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen ..... 12

    3. Durchschnittssteuersatz für Land- und Forstwirte ..... 12

    4. Einführung eines neuen „0 %-Steuersatzes“ für Photovoltaikanlagen..... 12

    5. Steuerbefreiung bei Schulungsleistungen ..... 14

D. Änderungen in der Abgabenordnung und im Bewertungsgesetz..... 15

    1. Steuergeheimnis ..... 15

    2. Ertrags- und Sachwertverfahren..... 15

E. Lohnsteuer/Sozialversicherung ..... 16

    1. Künstlersozialabgabe 2023 ..... 16

    2. SV-Rechengrößen ..... 16

    3. Sachbezüge ..... 17

    4. Inflationsausgleichsprämie (IAP) ..... 18

    5. Geschenke und Aufmerksamkeiten: Grenze für Streuwerbeartikel ..... 22

    6. Aufmerksamkeiten an Arbeitnehmende bis zu 60 Euro steuerfrei ..... 23

    7. Kleinere Geschenke als Sachbezug bis zu 50 Euro steuerfrei ..... 25

    8. Ab 01.01.2023 müssen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen elektronisch abgerufen werden ..... 26

    9. Regelungen zum Arbeitsvertrag ab dem 01.08.2022 ..... 27

F. Hinweis für Haus- und Grundbesitzer..... 28

    1. Steuerermäßigung für energetische Sanierung nach § 35a EStG ..... 28

G. Abgabefristen für Steuererklärungen 2022.....	33
H. Über uns .....	34
1. Homepage .....	34
2. E-Mail.....	34
3. Bürozeiten während der Feiertage .....	34

## **A. Jahressteuergesetz 2022**

Der Bundestag hat am 02.12.2022 das Jahressteuergesetz 2022 mit wichtigen Ergänzungen und Abweichungen gegenüber dem Regierungsentwurf verabschiedet. Im Folgenden geben wir einen Überblick über die wichtigsten Änderungen im Einkommensteuergesetz, Umsatzsteuergesetz und weiteren Steuergesetzen.

Der Gesetzgebungsbedarf wird insbesondere mit Anpassungen zur weiteren Digitalisierung, zur Verfahrensvereinfachung, zur Rechtssicherheit und Steuergerechtigkeit sowie zur Umsetzung des Koalitionsvertrages begründet.

Grundlage dieser Darstellung ist die vom Bundestag am 02. Dezember 2022 verabschiedete Beschlussempfehlung des Finanzausschusses. Der Bundesrat hat am 16.12.2022 dem Entwurf zugestimmt.

## **B. Wichtige Änderungen im Einkommensteuergesetz**

### **1. Sonderleistungen für Pflegekräfte**

Nach § 150c SGB XI erhalten Beschäftigte in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen und in stationären Hospizen für ihre Aufgaben eine monatliche Sonderzulage/Sonderleistung von bis zu € 1.000,00, gestaffelt nach der Einrichtungsgröße.

Um die Steuerbefreiung dem Grunde nach auch auf die für den Monat April 2023 im Mai 2023 gezahlten Leistungen zu erstrecken, wird der Begünstigungszeitraum in Bezug auf diese Leistungen entsprechend erweitert.

### **2. Grundrentenzuschlag**

Der Betrag der Rente, der auf Grund des Grundrentenzuschlags geleistet wird, wird steuerfrei gestellt. Dadurch soll der Grundrentenzuschlag steuerlich unbelastet in voller Höhe zur Verfügung stehen und ungeschmälert zur Sicherung des Lebensunterhaltes beitragen.

Dies gilt rückwirkend bereits ab 01. Januar 2021.

### **3. Ertragsbefreiung für bestimmte Photovoltaikanlagen (ab 01.01.2022)**

Es wird eine Ertragsteuerbefreiung für Einnahmen aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen bis zu einer Bruttonennleistung (lt. Marktstammdatenregister) von 30 kW auf Einfamilienhäusern und Gewerbeimmobilien bzw. 15 kW je Wohn- und Gewerbeeinheit bei übrigen Gebäuden (z.B. Mehrfamilienhäuser, gemischt genutzte Immobilien) eingeführt. Durch die Streichung der Angabe "überwiegend zu Wohnzwecken genutzten" aus dem Regierungsentwurf werden auch Photovoltaikanlagen auf überwiegend zu betrieblichen Zwecken genutzten Gebäuden bis zu 15 kW je Wohn-/Geschäftseinheit begünstigt. Damit wird der entsprechenden Prüfbitte des Bundesrats entsprochen.

Die Steuerbefreiung gilt für den Betrieb einer einzelnen Anlage oder mehrerer Anlagen bis max. 100 kW (peak). Die 100-kW (peak)-Grenze ist dabei pro Steuerpflichtigem bzw. Mitunternehmerschaft zu prüfen. Die Steuerbefreiung ist unabhängig von der Verwendung des erzeugten Stroms.

Werden in einem Betrieb nur steuerfreie Einnahmen aus dem Betrieb von begünstigten Photovoltaikanlagen erzielt, soll hierfür kein Gewinn mehr ermittelt werden müssen. Bei vermögensverwaltenden Personengesellschaften (z. B. Vermietungs-GbR) soll der Betrieb von Photovoltaikanlagen, die die begünstigten Anlagengrößen nicht überschreiten, nicht zu einer gewerblichen Infektion der Vermietungseinkünfte führen.

Dies gilt **rückwirkend bereits ab 01.01.2022**

Hinweis: Zum Nullsteuersatz bei Umsatzsteuer ab 01.01.2023. Siehe Informationsbrief Seite 11.

#### **4. Häusliches Arbeitszimmer**

Die Vorschrift lässt den Abzug in den Fällen zu, in denen ein dem Typusbegriff entsprechendes Arbeitszimmer genutzt wird, so dass eine eindeutige Trennung von privat und betrieblich oder beruflich veranlasstem Aufwand möglich ist. In diesem Fall konnte der Aufwand bisher abgezogen werden, wenn der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung im häuslichen Arbeitszimmer liegt (Abzug in voller Höhe) oder wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht (Abzug bis zu € 1.250,00 im Wirtschafts- oder Kalenderjahr).

Bildet das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit können die Aufwendungen weiterhin in voller Höhe als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden. Die Aufwendungen sind in diesen Mittelpunktfällen auch dann abziehbar, wenn ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Anstelle des Abzugs der tatsächlichen Aufwendungen ist nun auch ein pauschaler Abzug in Höhe von € 1.260,00 (Jahrespauschale) möglich. Diese Jahrespauschale ist monats- und personenbezogen zu berücksichtigen.

Muss die Tätigkeit nur tageweise in der häuslichen Wohnung ausgeübt werden, weil den Steuerpflichtigen an den übrigen Arbeitstagen ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, kommt ein Abzug der Aufwendungen nur über die Homeoffice-Pauschale in Betracht.

Dieses gilt ab dem Kalenderjahr 2023

#### **5. Homeoffice-Pauschale**

Die sog. Homeoffice-Pauschale wird auf € 6,00 pro Tag angehoben. Außerdem wird sie dauerhaft entfristet und der maximale Abzugsbetrag von € 600,00 wird auf € 1.260,00 pro Jahr erhöht. Der Höchstbetrag wird erreicht, wenn Sie die betriebliche oder berufliche Tätigkeit an 210 Tagen im Jahr am häuslichen Arbeitsplatz ausüben.

Üben Steuerpflichtige verschiedene betriebliche oder berufliche Tätigkeiten aus, sind sowohl die Tagespauschale als auch der Höchstbetrag auf die verschiedenen Betätigungen aufzuteilen; die Beträge sind nicht tätigkeitsbezogen zu vervielfachen.

Der Abzug der Tagespauschale ist neben dem Abzug von Fahrtkosten für die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte oder regelmäßiger Arbeitsstätte nur zulässig, wenn für die betriebliche

oder berufliche Betätigung dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Ein Abzug ist außerdem zulässig, wenn zusätzlich zu einer Auswärtstätigkeit die überwiegende Arbeitszeit in der häuslichen Wohnung verrichtet wird.

Die Homeoffice-Pauschale wird in die Werbungskostenpauschale eingerechnet und nicht zusätzlich gewährt. Nicht von der Homeoffice-Pauschale abgegolten sind Aufwendungen für Arbeitsmittel.

Auch dies gilt ab 2023

## **6. Gebäude-Abschreibung**

Der lineare Abschreibungssatz für neue Wohngebäude wird von 2 Prozent auf 3 Prozent angehoben. Die aus dem Ansatz des höheren pauschalen AfA-Satzes resultierende kürzere Abschreibungsdauer von 33 Jahren hat aber keinen Einfluss auf die Beurteilung der tatsächlichen Nutzungsdauer von Wohngebäuden. Diese wird regelmäßig auch mehr als 50 Jahre betragen.

Gilt ab Veranlagungszeitraum 2023 für nach dem 01. Januar 2023 erstellte Wohngebäude. Für Betriebsgebäude gilt unverändert eine Abschreibung von jährlich 3 %.

## **7. Sonderabschreibung für die Herstellung neuer Mietwohnungen**

Für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung werden die Voraussetzungen an die Wohnung zukünftig an bestimmte Effizienzvorgaben gekoppelt. Zudem werden die einzuhaltende Baukostenobergrenze und die maximal förderfähige Bemessungsgrundlage verändert. So ist die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung zukünftig daran gekoppelt, dass das Gebäude, in dem die neue Wohnung hergestellt wird, die Kriterien für ein "Effizienzhaus 40" mit Nachhaltigkeitsklasse/Effizienzgebäude-Stufe 40 erfüllt.

*Gilt für Wohnungen, die aufgrund eines Bauantrags oder einer entsprechenden Bauanzeige in den Jahren 2023 bis 2026 hergestellt werden*

## **8. Arbeitnehmer-Pauschbetrag**

Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag wird ab 2023 von bisher € 1.200,00 auf € 1.230,00 erhöht.

## **9. Altersvorsorgeaufwendungen**

Der vollständige Abzug von Altersvorsorgeaufwendungen als Sonderausgaben wird bereits ab dem Jahr 2023 (statt erstmals im Jahr 2025) möglich sein.

Die Änderung sei vor dem Hintergrund verschiedenen BFH-Urteile erforderlich, da mit dieser Maßnahme in einem ersten Schritt dazu beigetragen werde, auf langfristige Sicht eine "doppelte Besteuerung" von Renten aus der Basisversorgung zu vermeiden.

## **10. Riester-Verfahren**

Eine Neuregelung wird 2023 das Riester-Verfahren bei Personen, die wegen der Anrechnung von Kindererziehungszeiten bei inländischen gesetzlichen Rentenversicherungsträgern dem förderberechtigten Personenkreis angehören, vereinfachen. Danach werden Steuerpflichtige, die Kindererziehungszeiten in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung nur auf Grund eines fehlenden oder eines noch nicht beschiedenen Antrags bislang nicht angerechnet bekommen haben, unter bestimmten Voraussetzungen einem Pflichtversicherten zunächst gleichgestellt.

## **11. Energiepreispauschale für Renten- und Versorgungsbeziehende**

Die Energiepreispauschale (EPP) für Renten- und Versorgungsbeziehende wird als steuerpflichtige Einnahmen vollständig der Besteuerung unterliegen.

Eine gesonderte Bescheinigung der ausgezahlten EPP für Versorgungsbeziehende in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mittels eines Großbuchstabens ist nicht erforderlich. Unabhängig davon ist eine versteuerte EPP für Versorgungsbeziehende in der Lohnsteuerbescheinigung im zu bescheinigenden Bruttoarbeitslohn mit € 300,00 enthalten; dies gilt entsprechend für darauf entfallenden Lohnsteuerabzugsbeträge (Lohnsteuer und ggf. Zuschlagsteuern).

## **12. Verlust bei Kapitaleinkünften**

Die Vorschrift erlaubt derzeit keinen ehегattenübergreifenden Ausgleich nicht ausgeglichener Verluste des einen Ehegatten mit positiven Kapitalerträgen des anderen Ehegatten im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung.

Der BFH hat entschieden, dass nicht ausgeglichene Verluste eines Ehegatten aus Kapitalvermögen im Rahmen einer Veranlagung der Kapitalerträge zum gesonderten Tarif im Sinne des § 32d Absatz 1 EStG mangels Rechtsgrundlage nicht ehегattenübergreifend mit positiven Kapitalerträgen des anderen Ehegatten verrechnet werden können.



Eine ehedem übergreifende Verlustverrechnung in der Veranlagung wird nun gesetzlich ermöglicht, und das schon ab den Veranlagungszeitraum 2022.

### **13. Sparer-Pauschbetrag**

Der Sparerpauschbetrag wird - wie im Koalitionsvertrag vereinbart – ab dem 01.01.2023 von € 801,00 bzw. € 1.602,00 bei Zusammenveranlagung auf € 1.000,00 bzw. € 2.000,00 ansteigen. Um die technische Umsetzung einfach zu gestalten, werden bereits erteilte Freistellungsaufträge prozentual erhöht.

### **14. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende**

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird zum 01. Januar 2023 um € 252,00 auf € 4.260,00 angehoben.

### **15. Ausbildungsfreibetrag**

Der Ausbildungsfreibetrag wird ab dem 01.01.2023 von € 924,00 auf € 1.200,00 angehoben. Diese Maßnahme wurde im Koalitionsvertrag vereinbart. Dieser Betrag kann zur Abgeltung eines Sonderbedarfs eines sich in Berufsausbildung befindenden, auswärtig untergebrachten, volljährigen Kindes, für das Anspruch auf Kindergeld besteht, vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden.

### **16. Pauschalversteueroption**

Die Arbeitslohngrenze bei kurzfristiger Beschäftigung wird ab 01.01.2023 von € 120,00 auf € 150,00 je Arbeitstag angehoben, damit die Pauschalversteueroption ihre bisherige praktische Bedeutung auch in Zukunft behält.

### **17. Bausteuerabzug**

Der Leistungsempfänger einer Bauleistung soll verpflichtet werden, die Steueranmeldung elektronisch abzugeben. Damit sollte der Verwaltungsaufwand auf Seiten der Leistungsempfänger von Bauleistungen und auf Seiten der Verwaltung deutlich reduziert werden. Dies ist erst ab dem 01. Januar 2025 verpflichtend.

## **18. Besteuerung der Gas-/Wärmepreisbremse**

Alle im Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz benannten Entlastungen unterliegen der Besteuerung. Sofern sie nicht schon direkt einer Einkunftsart zuzuordnen sind, wird die Zugehörigkeit zu den sonstigen Leistungen gesetzlich angeordnet. Die Freigrenze von € 256,00 gilt nicht.

Die Entlastungen, die nach den allgemeinen steuerlichen Regelungen zu den Einkunftsarten des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 EStG gehören, werden nach diesen allgemeinen Regelungen versteuert. Nach § 123 Abs. 2 EStG sind nur die Entlastungen, die Personen in ihrem Privatbereich erhalten haben und die deswegen den sonstigen Einkünften gesetzlich zugeordnet werden, nach besonderen Regelungen zu versteuern, die den sozialen Ausgleich sicherstellen sollen.

Die Entlastungen sind daher erst dann anteiliger oder vollständiger Teil des zu versteuernden Einkommens, wenn die in § 124 EStG definierten Grenzen erreicht sind. Deswegen müssen die Entlastungen zunächst bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens unberücksichtigt bleiben und sind erst anschließend ab der in § 124 EStG bestimmte Grenze dem zu versteuernden Einkommen hinzuzurechnen. Diese Grenze orientiert sich am Einstieg zur Pflicht einen Solidaritätszuschlag. Eine Milderungszone vermeidet Belastungssprünge im Einstiegsbereich der Besteuerung. So wären bei einem zu versteuernden Einkommen von € 80.000,00 (vor Zurechnung Entlastung) 35,275 % der Entlastung in Höhe von € 400,00 zu versteuern:  $35,275 \% \times € 400,00 = € 141,10$ .

Für Zusammenveranlagte verdoppeln sich die Ein- und Ausstiegsgrenzen der Milderungszone.

## C. Wichtige Änderungen im Umsatzsteuergesetz

Zum Jahreswechsel 2022/2023 gibt es wieder zahlreiche Änderungen im Umsatzsteuerrecht. Wir geben einen Überblick über wichtige Neuerungen aus Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung im Jahr 2022 sowie einen Ausblick auf neue gesetzliche Regelungen für 2023.

### **1. Steuersatz 7 % für Gas und Fernwärme**

Zum 01.10.2022 ist der Steuersatz für die Lieferung von Erdgas über das Erdgasnetz sowie für die Lieferung von Wärme durch ein Wärmenetz auf den ermäßigten Steuersatz von 7 % abgesenkt worden. Es handelt sich um eine temporäre Absenkung, die für den Zeitraum vom 01.10.2022 bis 31.03.2024 gelten soll.

Die Ermäßigung des Steuersatzes auf 7 % gilt für die folgenden Leistungen:

- Lieferung von Gas über das Erdgasnetz, es kann sich dabei sowohl um Erdgas aber auch um Biogas handeln. Darunter fällt auch die Lieferung von Gas, das vom leistenden Unternehmer dem Erdgasnetz entnommen und sodann unmittelbar zum Leistungsempfänger weitertransportiert wird.
- Lieferung von Wärme über ein Wärmenetz, unerheblich ist, aus welchem Wärmeträger die Wärme gewonnen wurde (Gas, Kohle, Heizöl, Holzpellets). Begünstigt soll damit jede Lieferung von Wärme aus einer Wärmeerzeugungsanlage sein.
- Legen eines Hausanschlusses für Gaslieferungen oder für Fernwärmelieferungen

Die Finanzverwaltung hat darüber hinaus auch Vereinfachungen bzw. Nichtbeanstandungsregelungen für die jeweiligen Stichtage getroffen:

- Zulassung der Abrechnung nach Gastagen.
- Einräumung fiktiver Teilleistungszeiträume zum 01.10.2022 bzw. 31.03.2024.
- Vereinfachungsregelungen für Abschlagszahlungen (Abschlagsrechnungen müssen nicht korrigiert werden, es kann weiterhin mit 19 % besteuert werden mit Anpassung in der Jahresrechnung).
- Nichtbeanstandungsregelung für Lieferungen im November 2022 (in B2B-Fällen kann für Lieferungen im November 2022 der Umsatz mit 19 % besteuert werden, der Leistungsempfänger hat dann den Vorsteuerabzug der 19 % Umsatzsteuer, soweit er vorsteuerabzugsberechtigt ist; dies soll entsprechend gelten, wenn der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b UStG schuldet).

Die Grundsätze sind für alle Umsätze vom 01.10.2022 bis 31.03.2024 (soweit es nicht zu einer Verlängerung der Maßnahme kommen sollte) anzuwenden.

## **2. Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen**

Seit dem 01.07.2020 galt aufgrund des (ersten) Corona-Steuerhilfegesetzes für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen in der Zeit vom 01.07.2020 bis 30.06.2021 der ermäßigte Steuersatz. Ausdrücklich davon ausgenommen ist aber die Abgabe von Getränken, die immer dem Regelsteuersatz unterliegt. Diese befristete Regelung ist nun nochmals bis zum 31.12.2023 verlängert worden.

Bei Kombiangeboten, die sowohl Speisen als auch Getränke zu einem Pauschalpreis beinhalten (z. B. Frühstück, All-Inclusive-Angebote), wird es nicht beanstandet, wenn der auf die Getränke entfallende Entgeltanteil mit 30 % des Pauschalpreises angesetzt wird.

## **3. Durchschnittssteuersatz für Land- und Forstwirte**

Der Durchschnittssteuersatz für die land- und forstwirtschaftlichen Erzeuger, der zum 01.01.2022 schon einmal von 10,7 % auf 9,5 % abgesenkt worden war, ist zum 01.01.2023 erneut abgesenkt worden, auf nunmehr 9,0 %.

Hinweis: Land- und Forstwirte können seit dem 01.01.2022 die Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG nur noch anwenden, wenn der Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als € 600.000,00 betragen hat.

## **4. Einführung eines neuen „0 %-Steuersatzes“ für Photovoltaikanlagen**

Erstmals wird in Deutschland durch einen neuen § 12 Abs. 3 UStG ein sog. "0 %-Steuersatz" eingeführt, der für Leistungen im Zusammenhang mit bestimmten (kleineren) Photovoltaikanlagen gilt. Die Neuregelung ist für alle Leistungen anzuwenden, die ab dem 01.01.2023 ausgeführt werden.

Hinweis: Ein 0 %-Steuersatz unterscheidet sich von einer Steuerbefreiung einer Leistung dadurch, dass bei dem leistenden Unternehmer zwar keine Umsatzsteuer entsteht, er aber für alle damit im Zusammenhang stehenden Eingangsleistungen den vollen Vorsteuerabzug beanspruchen kann.

Erfasst werden von der Anwendung des 0 %-Steuersatzes die folgenden Leistungen:

- Die Lieferung der Solarmodule einschließlich der für den Betrieb einer Photovoltaikanlage notwendigen Komponenten sowie von Speichern, die den erzeugten Strom speichern können, an den Betreiber der Photovoltaikanlage, wenn die Photovoltaikanlage auf oder in der

Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird.

Hinweis: Die Absenkung des Steuersatzes auf 0 % gilt nur für die Leistungen gegenüber dem Betreiber der Photovoltaikanlage. Die Lieferungen der Hersteller, Großhändler oder Einzelhändler an Personen, die nicht Betreiber der Photovoltaikanlage sind, unterliegen weiterhin dem Regelsteuersatz.

Weitere Voraussetzung ist, dass ein Zusammenhang mit der Privatwohnung, Wohnungen oder öffentlichen Gebäuden notwendig ist. Allerdings gelten diese Voraussetzungen (fiktiv) als erfüllt, wenn die installierte Bruttoleistung der Anlage nicht mehr als 30 kW (peak) nach dem Marktstammdatenregister beträgt.

Ziel der Regelung ist insbesondere die Verwaltungsvereinfachung, da Anlagenbetreiber – soweit sie nicht noch anderweitig unternehmerisch tätig sind – in Zukunft die Kleinunternehmerbesteuerung (§ 19 UStG) in Anspruch nehmen werden. Bisher wurde in diesen Fällen – obwohl meist die Umsatzgrenzen für die Kleinunternehmerbesteuerung eingehalten wurden – auf die Anwendung der Kleinunternehmerbesteuerung verzichtet, um den Vorsteuerabzug aus dem Erwerb der Photovoltaikanlage zu erhalten. Der Verzicht auf die Anwendung der Kleinunternehmerbesteuerung wird in Zukunft nicht mehr notwendig sein, wenn dem Unternehmer keine Umsatzsteuer aus der Anschaffung der Anlage berechnet wird. Damit werden im Gleichklang mit dem Ertragssteuerrecht diese Anlagen aus der Besteuerung weitestgehend herausgehalten. Es bleibt den Betreibern der Photovoltaikanlagen weiterhin unbenommen, auf die Kleinunternehmerbesteuerung zu verzichten, ein wirtschaftlicher Grund wird sich dafür aber kaum ergeben.

Durch diese Vereinfachung kommt es für die ab dem 01.01.2023 angeschafften Anlagen aber in den Fällen, in denen erzeugter Strom für private Zwecke verwendet wird, zu einem positiven wirtschaftlichen Effekt, da der für private Zwecke entnommene Strom nicht mehr der Umsatzbesteuerung unterliegt; dies gilt unabhängig davon, ob die Kleinunternehmerbesteuerung in Anspruch genommen wird oder nicht.

Im Regelfall liegt bei der Installation einer Photovoltaikanlage eine Werklieferung (§ 3 Abs. 4 UStG) vor, die mit Abnahme der Leistung ausgeführt ist. Zu diesem Zeitpunkt ist der maßgebliche Steuersatz für die Leistung festzustellen. Wenn die Leistung erst nach dem 31.12.2022 ausgeführt und abgenommen wird, entsteht eine Umsatzsteuer von 0 %. Soweit schon im Jahr 2022 Anzahlungen

(Vorauszahlungen) vereinnahmt wurden, die dem Steuersatz von 19 % unterworfen wurden, muss dies im Zeitpunkt der Ausführung der Leistung korrigiert werden. Dies gilt entsprechend für den Leistungsempfänger für einen evtl. vorgenommenen Vorsteuerabzug. Nach Verabschiedung des Jahressteuergesetzes 2022 können aber im Jahr 2022 erhaltene Anzahlungen auch schon mit 0 % Umsatzsteuer erfasst werden, wenn feststeht, dass die Leistung erst nach dem 31.12.2022 ausgeführt wird.

Sollten Personen eine begünstigte Photovoltaikanlage erwerben, die auch noch anderweitig unternehmerisch tätig sind, wird sich der gewünschte Vereinfachungseffekt der Kleinunternehmerbesteuerung nicht ergeben, da in diesem Fall die auf das einheitliche Unternehmen bezogene Gesamtumsatzgrenze von 22.000 EUR überschritten werden dürfte. Hier besteht in der Praxis Beratungsbedarf, die Photovoltaikanlage evtl. im Rahmen einer separaten Gesellschaft bürgerlichen Rechts zu erwerben und zu betreiben, die dann als eigenständiges Unternehmen die Umsatzgrenzen des § 19 UStG einhält.

Hinweis: Keine Anwendung findet der 0 %-Steuersatz auf Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den ansonsten begünstigten Photovoltaikanlagen.

## **5. Steuerbefreiung bei Schulungsleistungen**

Nachdem der EuGH entschieden hatte, dass die Erteilung von Schul- und Hochschulunterricht ein integriertes System der Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten in Bezug auf ein breites und vielfältiges Spektrum von Stoffen voraussetzt, sind in Deutschland diverse Verfahren zum Schwimmunterricht, zum Tennisunterricht und zum Judounterricht abgeschlossen worden, im Regelfall werden auf einzelne Fertigkeiten ausgerichtete Schulungsleistungen nicht steuerfrei ausgeführt. Allerdings ist zu beachten, dass sich nach Auffassung des BFH diese Grundsätze vorrangig nur auf die Leistungen von Schulen und Hochschulen und nicht auf den gesondert zu betrachtenden Bereich der Aus- und Fortbildung bezieht. So hat der BFH die Supervisionsleistungen als nach Unionsrecht steuerbefreit angesehen; in dem entschiedenen Fall wurden Supervisionsleistungen im Rahmen der Fortbildung an das Personal des Auftraggebers erbracht.

## **D. Änderungen in der Abgabenordnung und im Bewertungsgesetz**

### **1. Steuergeheimnis**

Im Zusammenhang mit auf Grund der Covid19-Pandemie zu Unrecht erlangten Leistungen aus öffentlichen Mitteln war umstritten, ob die Finanzbehörden nach § 30 AO geschützte Daten nur den Bewilligungsstellen als Verwaltungsbehörden zwecks Rückforderung mitteilen dürfen oder auch den für die Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens zuständigen Stellen.

Es wird ausdrücklich geregelt, dass die Finanzbehörden solche Daten in den Fällen auch für die Durchführung eines Strafverfahrens (aber nicht Bußgeldverfahren) wegen einer zu Unrecht erlangten Leistung aus öffentlichen Mitteln offenbaren dürfen.

### **2. Ertrags- und Sachwertverfahren**

Im Bewertungsgesetz werden insbesondere das Ertrags- und Sachwertverfahren zur Bewertung bebauter Grundstücke sowie die Verfahren zur Bewertung in Erbbaurechtsfällen und Fällen mit Gebäuden auf fremdem Grund und Boden an die geänderte Immobilienwertermittlungsverordnung vom 14. Juli 2021 angepasst.

Dabei soll sichergestellt werden, dass die von den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte auf der Grundlage der ImmoWertV ermittelten, sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Modellkonformität weiterhin bei der Grundbesitzbewertung für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie Grunderwerbsteuer sachgerecht angewendet werden können.

Insbesondere werden dabei die Liegenschaftszinssätze und die Wertzahlen für das Sachwertverfahren an das aktuelle Marktniveau angepasst.

Die Anpassungen können insbesondere bei Übertragungen von Ein- und Zweifamilienhäusern sowie Eigentumswohnungen zum Anstieg der Schenkung- und Erbschaftsteuer führen, soweit im Einzelfall das Sachwertverfahren einschlägig ist. Betroffen sind auch Mehrfamilienhäuser, bei denen regelmäßig der Ertragswert herangezogen wird.

Vorrangig ist hier jedoch immer das Vergleichswertverfahren anzuwenden, das im Wesentlichen auf Vergleichsfaktoren oder Vergleichspreisen der örtlich zuständigen Gutachterausschüsse basiert. Nur wenn keine Vergleichswerte vorliegen, ist nach § 182 Abs. 4 Nr. 1 BewG das Sachwertverfahren einschlägig.

## E. Lohnsteuer/Sozialversicherung

### 1. Künstlersozialabgabe 2023

Der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung beträgt im Jahr 2023 5,0 %. Die Abgabe wurde nach 5 Jahren Stabilität um 0,8 % angehoben.

### 2. SV-Rechengrößen

<b>BEITRAGSSÄTZE</b>		
<b>Krankenversicherung (bundeseinheitlich)</b>		
- allgemeiner Beitragssatz		14,6 %
- ermäßigter Beitragssatz		14,0 %
- durchschnittlicher Zusatzbeitrag		1,6 %
<b>Pflegeversicherung</b>		
- Zuschlag für Kinderlose		0,35 %
<b>Rentenversicherung</b>		
<b>Arbeitslosenversicherung</b>		
<b>Künstlersozialabgabe</b>		
<b>Insolvenzgeldumlage</b>		
<b>Gleitzonenfaktor F</b>		
<b>Beitragsbemessungsgrenzen Kranken- und Pflegeversicherung</b>		
Monat		€ 4.987,50
Jahr		€ 59.850,00
<b>Beitragsbemessungsgrenzen Renten- und Arbeitslosenversicherung</b>		
	<b>Ost</b>	<b>West</b>
Monat	€ 7.100	€ 7.300
Jahr	€ 85.200	€ 87.600
<b>Jahresarbeitsentgeltgrenzen der Krankenversicherung</b>		
Allgemein		€ 66.600
Besondere (private Krankenversicherung ab 31.12.2002)		€ 59.850



Bezugsgrößen (Monat)	Ost	West
Kranken- und Pflegeversicherung	€ 3.290,00	€ 3.395,00
Renten- und Arbeitslosenversicherung	€ 3.150,00	€ 3.290,00
<b>Minijobs</b>		
Entgeltgrenze (Monat)		€ 520,00
Übergangsbereich (Midijob)		bis € 2.000,00
<b>Geringverdienergrenze für Auszubildende</b>		
Monat		€ 325,00
<b>Beitragszuschuss für freiwillige und privatversicherte Arbeitnehmer (Monat)</b>		
Arbeitgeberzuschuss Krankenversicherung		€ 364,09 + ½ Zusatzbeitrag
(Höchst-) Beitragszuschuss für private Pflegeversicherung (Monat)		
Pflegeversicherung		€ 76,06
Pflegeversicherung bei Beschäftigung in Sachsen		€ 51,12
Betriebliche Altersvorsorge		
Sozialversicherungsfrei jährlich		€ 3.504,00
Steuerfrei jährlich		€ 7.008,00
Vollarbeiterrichtwert Berufsgenossenschaft jährlich		1.560 Stunden

### 3. Sachbezüge

Bei den Sachbezügen gelten nachfolgende Werte ab 01.01.2023:

Art	Monatlicher Wert	Wert je Mahlzeit
Frühstück	€ 60,00	€ 2,00
Mittag-/ Abendessen	€ 114,00	€ 3,80
Unterkunft monatlich	€ 265,00	
Unterkunft täglich	€ 8,83	

#### **4. Inflationsausgleichsprämie (IAP)**

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern eine IAP bis zu einem Betrag von € 3.000,00 in dem Zeitraum vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 steuer- und sozialabgabenfrei gewähren.

Eine steuerfreie IAP können, unabhängig von der Art ihrer Beschäftigung, nur Arbeitnehmer im steuerlichen Sinne erhalten, zum Beispiel:

- Arbeitnehmer in Voll- oder Teilzeit,
- kurzfristig Beschäftigte,
- Minijobber,
- Aushilfskräfte in der Land- und Forstwirtschaft,
- Auszubildende,
- Arbeitnehmer im entgeltlichen Praktikum (nicht nur, aber auch Studierende),
- Arbeitnehmer in Kurzarbeit,
- Arbeitnehmer in Elternzeit,
- Arbeitnehmer mit Bezug von Krankengeld,
- Freiwillige im Sinne des § 2 Bundesfreiwilligendienstgesetz und Freiwillige im Sinne des § 2 Jugendfreiwilligendienstgesetz,
- Menschen mit Behinderungen, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen tätig sind,
- ehrenamtlich Tätige, sofern der steuerliche Arbeitnehmerbegriff erfüllt ist,
- Vorstände und Gesellschafter-Geschäftsführer, sofern der steuerliche Arbeitnehmerbegriff erfüllt ist,
- Arbeitnehmer in der aktiven oder passiven Phase der Altersteilzeit,
- Beziehende von Vorruhestandsgeld,
- Versorgungsbeziehende.

Bei Arbeitsverhältnissen zwischen nahestehenden Personen bestehen eigentlich keine Besonderheiten. Die steuerrechtliche Anerkennung des Vereinbarten setzt voraus, dass die Verträge zivilrechtlich wirksam zustande gekommen sind und inhaltlich dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen. Bei Arbeitsverhältnissen zwischen nahestehenden Personen muss insbesondere geprüft werden, ob die Gewährung einer IAP auch unter Fremden üblich wäre (Fremdvergleichsgrundsatz). Wird nur pro Forma ein Vertrag abgeschlossen, um die steuerfreie IAP zu erhalten (zum Beispiel „Gefälligkeitsverhältnis“), besteht kein steuerlich anzuerkennendes Arbeitsverhältnis. Auf mögliche straf- oder bußgeldrechtliche Konsequenzen wird hingewiesen.

Der Beginn und die Dauer des Arbeitsverhältnisses sind für die Möglichkeit der Gewährung der Steuerbefreiung nicht von Bedeutung. Die Auszahlung muss jedoch im Begünstigungszeitraum erfolgen.

Die Steuerbefreiung gilt bis zur Höhe von insgesamt € 3.000,00 auch für mehrere (Teil-) Leistungen, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer im begünstigten Zeitraum gewährt. Auch eine Auszahlung beispielsweise in monatlichen Teilbeträgen ist aus steuerlicher Sicht möglich. Die Teilleistungen müssen nicht auf einer einheitlichen Entscheidung über die Gewährung beruhen, sondern können jeweils eigenständig beschlossen oder vereinbart werden.

Die Steuerbefreiung gilt nur bis zur Höhe von insgesamt € 3.000,00 im Begünstigungszeitraum. Der Höchstbetrag ist ein Freibetrag, das heißt, bei Überschreiten des Betrags bleibt ein Betrag von € 3.000,00 steuerfrei; nur der darüberhinausgehende Betrag ist steuerpflichtig.

Auch Leistungen fallen unter die Steuerbefreiung. Arbeitgeber können Arbeitnehmern sowohl Geld- als auch Sachleistungen unter den weiteren Voraussetzungen des IAP steuerfrei gewähren.

Der steuerfreie Höchstbetrag vom 3.000 Euro kann für jedes Dienstverhältnis gesondert ausgeschöpft werden. Es ist nicht zu prüfen, ob aus anderen Dienstverhältnissen bereits eine Zahlung geleistet wurde. Die Steuerbefreiung kann bis zu dem Betrag von € 3.000,00 in der Regel für jedes Dienstverhältnis, also auch für aufeinander folgende oder nebeneinander bestehende Dienstverhältnisse, gesondert in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch bei mehreren Dienstverhältnissen mit unterschiedlichen Arbeitgebern verbundener Unternehmen. Der Arbeitgeber braucht somit nicht zu prüfen, ob der Arbeitnehmer eine Prämie bereits aus einem anderen Dienstverhältnis mit einem anderen Arbeitgeber erhalten hat.

Die Steuerbefreiung gilt jedoch nur bis zu dem Betrag von € 3.000,00 insgesamt bei mehreren aufeinander folgenden Dienstverhältnissen in dem Begünstigungszeitraum zu demselben Arbeitgeber.

Der Arbeitgeber kann die Gewährung der IAP an Bedingungen knüpfen wie zum Beispiel die Betriebszugehörigkeit (ggf. Möglichkeit der Rückforderung der Prämie bei Kündigung im einem bestimmten Zeitraum), bestandener Probezeit etc. Ob solche Bedingungen für die PrämienGewährung generell zulässig sind, ist eine Frage des Arbeitsrechts. Unabhängig davon, ob sie arbeitsrechtlich zulässig sind, sind Bedingungen dieser Art für die Steuerfreiheit unschädlich.

Es muss ein Zusammenhang der Leistung mit der Inflation vorliegen. Die Leistung muss zum Ausgleich der gestiegenen Verbraucherpreise gewährt werden (Inflationsbezug). Eine entsprechende (schriftliche) Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist aber nicht erforderlich. Es genügt – ähnlich wie bei der Corona-Prämie –, dass die IAP in einem sachlichen Zusammenhang mit der Preisentwicklung steht und sich der Zusammenhang zum Beispiel in Form der Bezeichnung „Inflationsausgleichsprämie“ aus der Gehaltsabrechnung oder aus dem Überweisungsträger ergibt. Der Arbeitgeber braucht die tatsächliche Betroffenheit des Arbeitnehmers von der Inflation nicht zu prüfen. Der Inflationsbezug muss vom Arbeitgeber im Lohnkonto aufgezeichnet werden. Den Arbeitgeber treffen keine Prüf- oder Dokumentationspflichten in Bezug auf die Angemessenheit der Leistung.

**In diesem Zusammenhang gibt es noch einige Einzelfragen:**

- a. Kann der IAP als Weihnachtsgeld ausgezahlt oder damit verknüpft werden? Eine Zahlung von Weihnachtsgeld weist als solche nicht den erforderlichen Inflationsbezug auf, so dass eine steuerfreie Auszahlung ausgeschlossen ist. Es ist aber steuerlich zulässig, die Zahlung einer IAP so mit der Zahlung von Weihnachtsgeld zu verbinden, dass zwei gesonderte Beträge – zum einen das Weihnachtsgeld und zum anderen die IAP – in derselben Gehaltsabrechnung angeführt werden.
- b. Kann ein Arbeitgeber eine Sonderzahlung an einen Arbeitnehmer als steuerfreie IAP leisten, wenn er im Gegenzug geleistete Überstunden kürzt, auf die kein Auszahlungsanspruch besteht? Der Inflationsbezug der Leistung muss erkennbar sein. In den Fällen, in denen im Zeitpunkt der Vereinbarung oder der Zusage der Sonderzahlung kein Anspruch des Arbeitnehmers auf eine Vergütung von Überstunden besteht (also lediglich die Möglichkeit des Freizeitausgleichs gegeben ist), ist die Steuerbefreiung einer IAP zulässig. Auch wenn der Arbeitnehmer im Gegenzug auf einen Freizeitausgleich von Überstunden verzichtet beziehungsweise Überstunden gekürzt werden, auf die kein Auszahlungsanspruch besteht, ist die Voraussetzung einer Gewährung „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ in diesen Fällen erfüllt.
- c. Der Arbeitgeber leistet regelmäßig eine freiwillige (steuerpflichtige) Sonderzahlung. Im Jahr 2023 gewährt er anstelle der freiwilligen Sonderzahlung eine IAP. Ist diese steuerfrei?  
Leistungen des Arbeitgebers, die auf einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer oder auf einer anderen rechtlichen Verpflichtung beruhen, können nicht nachträglich in eine steuerfreie IAP umgewandelt oder umgewidmet werden.

Sofern jedoch keine vertraglichen Vereinbarungen oder andere rechtliche Verpflichtungen des Arbeitgebers zur Gewährung einer Sonderzahlung bestehen, kann er unter Einhaltung der weiteren Voraussetzungen eine IAP steuerfrei auszahlen.

- d. Wie wirkt sich die IAP, die in Form einer Sachleistung erbracht wird, auf die 50-Euro-Freigrenze des § 8 Absatz 2 Satz 11 Einkommensteuergesetz aus?

Steuerfreie Bezüge sind in die Prüfung der Freigrenze nicht einzubeziehen.

- e. Kann eine Sonderzahlung als steuerfreie IAP neben dem steuerfreien Corona-Pflegebonus gewährt werden?

Die Steuerbefreiung Corona-Pflegebonus gilt für Zahlungen des Arbeitgebers bis zum 31. Dezember 2022 (nach dem Entwurf des Jahressteuergesetzes 2022 ist für diese Leistungen eine Erweiterung des Begünstigungszeitraums bis zum 31. Mai 2023 vorgesehen) und die Steuerbefreiung des § 3 Nummer 11c Einkommensteuergesetz (IAP) gilt für Zahlungen ab dem 26. Oktober 2022, so dass es bis zum Jahresende 2022 zu einer zeitlichen Überschneidung kommt. Unter den weiteren Voraussetzungen der beiden Vorschriften können beide Steuerbefreiungen in diesem Zeitraum nebeneinander in Anspruch genommen werden.

- f. Unterliegt die steuerfreie IAP dem Progressionsvorbehalt?

Nein. Die steuerfreie IAP unterliegt nicht dem Progressionsvorbehalt.

- g. Ist die steuerfreie IAP vom Arbeitgeber in der Lohnsteuerbescheinigung auszuweisen oder vom Arbeitnehmer in der Einkommensteuererklärung anzugeben?

Nein. Die steuerfreie IAP ist weder vom Arbeitgeber in der Lohnsteuerbescheinigung auszuweisen noch vom Arbeitnehmer in der Einkommensteuererklärung anzugeben.

- h. Ist die steuerfreie IAP auch sozialabgabenfrei?

Ja. In der Sozialversicherung fallen aufgrund der Steuerfreiheit für diese Leistung keine Abgaben an, da es sich nicht um Arbeitsentgelt handelt.

- i. Unterliegt die steuerfreie IAP der Pfändung?

Die Pfändbarkeit der IAP ist im Einkommensteuergesetz nicht geregelt. Daher unterliegt sie den geltenden Regelungen der Zivilprozessordnung über die Pfändbarkeit von Forderungen (insbesondere Arbeitseinkommen)

- j. Müssen alle Arbeitnehmer die gleiche IAP erhalten?

Nein, eine Staffelung nach objektiven Kriterien ist wohl möglich.

## **5. Geschenke und Aufmerksamkeiten: Grenze für Streuwerbeartikel**

Neben Aufmerksamkeiten bleiben von der Pauschalbesteuerung nach § 37b EStG auch Kleingestchenke beziehungsweise sogenannte Streuwerbeartikel ausgenommen.

Hier ist jedoch unbedingt zu unterscheiden zwischen Geschenken unter € 10,00 und unter € 35,00.

Für Abzug als Betriebsausgabe entscheidend: Kleingestchenke unter € 35,00

Gestchenke an die eigenen Mitarbeitenden sind beim Arbeitgeber regelmäßig Betriebsausgaben, soweit diese angemessen sind.

Aufwendungen für Gestchenke an Nichtarbeitnehmende sind hingegen regelmäßig vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen. Das gilt nicht, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der dem Empfänger im Wirtschaftsjahr zugewendeten Gegenstände insgesamt 35 Euro nicht übersteigen. Ist der Unternehmer zum Vorsteuerabzug berechtigt, handelt es sich bei den 35 Euro um einen Nettowert, ansonsten um einen Bruttowert.

Beispiel:

Zum 50. Geburtstag seines Geschäftsfreundes B lässt Unternehmer A diesem ein Präsentpaket in Höhe von € 40,00 brutto zukommen.

Ergebnis: Unternehmer A kann den Nettowert der Zuwendungen in Höhe von € 33,61 (= € 40,00 / 1,19) als Betriebsausgabe abziehen, da die Freigrenze für Gestchenke von € 35,00 nicht überschritten ist. Hinsichtlich des Umsatzsteueranteils von € 6,27 ist er zum Vorsteuerabzug berechtigt. Bei Ausübung des Wahlrechts für die Pauschalsteuer sind auch Kleingestchenke bis € 35,00 an Mitarbeitende und Geschäftsfreunde in die Bemessungsgrundlage nach § 37b EStG einzubeziehen. Die Versteuerung erfolgt unabhängig davon, ob der Zuwendende die Gestchekaufwendung als Betriebsausgabe abziehen darf. Auch die Behandlung eines Gestcheks als Aufmerksamkeit hat keine Auswirkungen auf den Betriebsausgabenabzug.

Hinweis: Bei der Prüfung der Freigrenze ist nach Verwaltungsauffassung aus Vereinfachungsgründen allein auf den Betrag der Zuwendung abzustellen. Die übernommene Steuer ist nicht mit einzu beziehen. Die 35-Euro-Grenze gilt deshalb trotz anderslautender Rechtsprechung des BFH zuzüglich evtl. Pauschalsteuer nach § 37b EStG. Auch die Pauschalsteuer ist in diesen Fällen als Betriebsausgabe abzugsfähig. Für Gestchenke an die eigenen Mitarbeitenden besteht diesbezüglich ohnehin kein Problem. Hier ist immer ein Abzug möglich.

Streuwerbeartikel: Geschenke unter € 10,00 sind steuerfrei

Sogenannte Streuwerbeartikel (z. B. Kugelschreiber) und geringwertige Warenproben werden nicht besteuert. Sachzuwendungen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten € 10,00 (Nettowert bei Vorsteuerabzugsberechtigung des Schenkers) nicht übersteigen, sind bei Anwendung der Pauschalbesteuerung nach § 37b EStG als Streuwerbeartikel anzusehen. Diese Regelung gilt auch für Zuwendungen an eigene Mitarbeitende. Bei der Prüfung der 10-Euro-Grenze ist auf den Wert des einzelnen Werbeartikels abzustellen, auch wenn ein Zuwendungsempfänger mehrere Artikel erhält.

Geschenke: Nettogrenze versus Bruttogrenze

Während es sich bei den für eigene Mitarbeitende wichtigen Grenzen von € 50,00 (monatliche Sachbezugsfreigrenze) und € 60,00 (für Aufmerksamkeiten) jeweils um Bruttobeträge handelt, die nicht überschritten werden dürfen, stellen die € 10,00 für Streuwerbeartikel regelmäßig einen Nettobetrag dar, sodass insgesamt bis zu € 11,90 bzw. € 10,70 brutto unbesteuert bleiben können.

## **6. Aufmerksamkeiten an Arbeitnehmende bis zu 60 Euro steuerfrei**

Zu bestimmten Anlässen kommt auch eine steuerfreie Gewährung kleinerer Sachgeschenke als Aufmerksamkeit in Betracht.

Sogenannte Aufmerksamkeiten sind Sachzuwendungen bis zu einem Wert von € 60,00 (z. B. Blumen, Genussmittel, ein Buch oder ein Tonträger), die aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses wie beispielsweise Geburtstage oder Hochzeiten, nicht aber Weihnachten, zugewendet werden. Sie gehören nicht zum Arbeitslohn. Eine Umwandlung von Arbeitslohn zugunsten von Aufmerksamkeiten ist hingegen nicht zulässig.

Aufmerksamkeiten liegen nur dann vor, wenn sie dem betroffenen Arbeitnehmenden zeitnah, im konkreten Zusammenhang mit einem tatsächlichen, besonderen persönlichen Ereignis gewährt werden. Eine pauschale Gewährung von Aufmerksamkeiten ist nicht zulässig. Ein besonderes persönliches Ereignis in diesem Sinne kann unabhängig davon vorliegen, ob der Anlass privater oder beruflicher Natur ist.

Ein besonderes persönliches Ereignis aus dem privaten Bereich kann z. B. die Geburt eines Kindes, die Hochzeit oder der jährliche Geburtstag, die silberne bzw. goldene Hochzeit, die Kommunion/Konfirmation sowie die Taufe eines Kindes sein. Den jährlichen Hochzeitstag dürfte die Finanzverwaltung hingegen nicht als persönliches Ereignis akzeptieren. Die neuen Lohnsteuerrichtlinien stellen klar, dass es sich um ein persönliches Ereignis der Mitarbeitenden selbst oder eines im Haushalt lebenden Angehörigen handeln muss.

Als besondere persönliche Ereignisse, die durch das betriebliche Umfeld bedingt sind, gelten insbesondere die Dienst Einführung, ein Amts- oder Funktionswechsel, ein rundes Arbeitnehmerjubiläum oder die Verabschiedung eines Mitarbeitenden. Auch ein Geschenk zu einer bestandenen Abschlussprüfung käme in Betracht. Die Steuerbefreiung gilt unabhängig davon, ob die Aufmerksamkeit im Rahmen einer Feier oder "einfach so" überreicht wird.

Achtung: Oftmals werden Geschenke auch zu anderen Anlässen überreicht wie z. B. zum Firmenjubiläum oder insbesondere zu Weihnachten. Hier gilt die steuerfreie Grenze nicht.

Der Wert der Aufmerksamkeiten darf je Anlass € 60,00 nicht überschreiten. Zu beachten ist, dass es sich bei der Aufmerksamkeitsgrenze um einen Bruttobetrag (inkl. Umsatzsteuer) handelt. Bei Überschreitung der Freigrenze wird das komplette Geschenk steuerpflichtig.

Grundsätzlich können auch Aufmerksamkeiten als Gutscheine oder Prepaid-Karten ausgegeben werden. Wichtig ist, dass die Gutscheine und Geldkarten ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und nur im Inland einlösbar sind. Der Zufluss erfolgt mit der Übergabe bzw. mit dem Aufladen der Guthabekarte. Eventuell anfallende und vom Arbeitgeber übernommene Gebühren bzw. Nebenkosten stellen nach Verwaltungsauffassung keine Bereicherung für den Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin dar und werden deshalb bei der Grenze nicht berücksichtigt.

Als weitere Voraussetzung dürfen Gutscheine ab 2022 nur bei einem begrenzten Kreis von Akzeptanzstellen im Inland einlösbar sein und/oder müssen auf eine begrenzte Produktpalette beschränkt sein.

Als Aufmerksamkeiten gehören auch Getränke und Genussmittel, die der Arbeitgeber Mitarbeitenden zum Verzehr im Betrieb unentgeltlich oder teilentgeltlich überlässt, nicht zum Arbeitslohn. Dazu gehören beispielsweise der Kaffeeautomat im Betrieb oder die Obstschale im Eingangsbereich.

Nach einer Entscheidung des obersten Steuergerichts ist die Gestellung von unbelegten Backwaren nebst Heißgetränken durch den Arbeitgeber kein Arbeitslohn, sondern eine Aufmerksamkeit.

Dasselbe gilt für Speisen, die der Arbeitgeber den Mitarbeitenden anlässlich und während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes, z. B. während einer außergewöhnlichen betrieblichen Besprechung oder Sitzung, im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse an einer günstigen Gestaltung des Arbeitsablaufes unentgeltlich oder teilentgeltlich überlässt und deren Wert € 60,00 nicht überschreitet. Hierzu zählen in erster Linie Arbeitsessen im Betrieb.

Sachzuwendungen an Mitarbeitende mit einem Wert von mehr als € 60,00 sind in voller Höhe steuer- und beitragspflichtig. In Betracht kommt regelmäßig eine Pauschalbesteuerung nach § 37b EStG.



Oftmals erfolgt die Übergabe von Geschenken anlässlich von Betriebsveranstaltungen. Zunächst gilt für die Feier (und damit auch für anlässlich der Feier überreichte Geschenke) ein Freibetrag von € 110,00 für bis zu zwei Veranstaltungen pro Jahr.

Dabei sind neuerdings Geschenke (und auch Verlosungsgewinne) ohne Höchstgrenze und von beliebigem Wert in die Berechnung des Freibetrags einzubeziehen. Ist der Freibetrag überstiegen oder werden mehr als zwei Veranstaltungen durchgeführt, können die Vorteile mit 25 Prozent pauschal besteuert werden.

Das Geschenk muss aber im Rahmen einer Betriebsveranstaltung überreicht werden. Eine Feier in diesem Sinne ist anzunehmen, wenn die Betriebsveranstaltung ein gewisses Eigengewicht hat. Sie muss über den Rahmen einer bloßen Geschenkverteilung hinausgehen und einen "geselligen" Charakter haben. Unter dieser Voraussetzung kommen grundsätzlich auch virtuelle Feiern in Betracht.

Tipp: Die Finanzverwaltung beanstandet es aus Vereinfachungsgründen nicht, wenn Geschenke, deren Wert je Mitarbeiter / Mitarbeiterin 60 Euro nicht übersteigt, als Zuwendungen anlässlich einer Betriebsveranstaltung in die Gesamtkosten einbezogen werden (z. B. als "Weihnachtspäckchen"). Bei Geschenken oberhalb des Betrags von € 60,00 ist im Einzelfall zu prüfen, ob sie "anlässlich" oder "nur bei Gelegenheit" einer Betriebsveranstaltung zugewendet werden. Dabei ist das Merkmal "anlässlich" erfüllt, wenn ein konkreter Zusammenhang zwischen der Betriebsveranstaltung und dem Geschenk besteht.

## **7. Kleinere Geschenke als Sachbezug bis zu 50 Euro steuerfrei**

Jeweils monatlich kommt eine Gewährung kleinerer Geschenke im Rahmen der sogenannten Sachbezugsfreigrenze in Betracht. Sie liegt seit 2022 bei € 50,00 im Monat.

Die Sachbezugsfreigrenze gilt nur für Sachbezüge und nicht für Geld. Hier sind neuerdings verschärfte Voraussetzungen zu beachten. Zu den Einnahmen in Geld gehören insbesondere auch zweckgebundene Geldleistungen und nachträgliche Kostenerstattungen.

Weiterhin im Grundsatz begünstigt sind Gutscheine und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen. Schädlich ist aber eine Verwendungsmöglichkeit im unbaren Zahlungsverkehr und/oder eine Auszahlungsmöglichkeit.

Als weitere Voraussetzung müssen Gutscheine seit 01. Januar 2022 die strengeren Voraussetzungen des Zahlungsdienstaufsichtsgesetzes (ZAG) erfüllen. Im Wesentlichen verbleiben für die notwendige Begrenzung der Einlösungsmöglichkeiten zwei Kategorien:

- Gutscheine für limitierte Netze: Hierunter fallen Gutscheinkarten von Einkaufsläden, Einzelhandelsketten oder regionale City-Cards.
- Gutscheine für eine limitierte Produktpalette: Hierunter fallen z. B. Tankkarten ("Alles, was das Auto bewegt"), Gutscheinkarten für einen Buchladen, Beauty- oder Fitnesskarten sowie Kinokarten.

Gutscheine von Online-Händlern sind nur noch begünstigt, wenn sie ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen aus der eigenen Produktpalette berechtigen.

## **8. Ab 01.01.2023 müssen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen elektronisch abgerufen werden**

Ab dem 01.01.2023 muss die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) bei den Krankenkassen elektronisch abgerufen werden. Der Arbeitnehmer erhält weiterhin einen Durchschlag in Papierform für mögliche Störfälle. Der Arzt übermittelt die Daten zur AU elektronisch an die Krankenkasse. Das Verfahren war im Jahr 2022 optional und ist ab 2023 verpflichtend.

Ihre Mitarbeiter sind weiterhin dazu verpflichtet, die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer Ihnen unverzüglich mitzuteilen (telefonisch oder schriftlich)

Die Verfahrensbeschreibung sieht den Abruf der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung im Pull-Prinzip vor. Die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung wird von den Krankenkassen nicht automatisch übertragen und muss für jeden Mitarbeiter einzeln angefordert werden.

Das Verfahren gilt auch für Minijobs und kurzfristig Beschäftigte. Daher wird ab sofort immer die gesetzliche Krankenkasse auch für diesen Arbeitnehmerkreis benötigt.

Ausgenommen vom elektronischen Verfahren sind:

- Privat versicherte Beschäftigte,
- AU-Bescheinigungen aus dem Ausland
- Sonstige AU-Bescheinigungen – wie von Privatärzten, bei Kind krank, bei stufenweiser Wiedereingliederung, bei Rehabilitationsleistungen oder bei Beschäftigungsverbot

In diesen Fällen bleibt es auch nach dem 01. Januar 2023 beim bisherigen Verfahren und bei der gewohnten Vorlagepflicht.

### **9. Regelungen zum Arbeitsvertrag ab dem 01.08.2022**

Bundestag und Bundesrat haben das Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union verabschiedet. Das Gesetz ist zum 01.08.2022 in Kraft getreten und bringt zahlreiche arbeitsrechtliche Änderungen im Nachweisgesetz und anderen Gesetzen mit sich, die von großer Bedeutung für die Praxis sind.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass nach dem Wortlaut des Nachweisgesetzes die bereits vor dem 01.08.2022 bestehenden Arbeitsverträge nicht geändert werden müssen. Auf Verlangen des Arbeitnehmers muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmer jedoch über alle neuen Regelungen – innerhalb von 7 Tagen – unterrichten.

Die Nichteinhaltung dieses Gesetzes kann mit einer Strafe von bis zu € 2.000,00 bestraft werden. Auch bei einem an sich zulässigen mündlichen Arbeitsvertrag müssen folgende Punkte des Arbeitsvertrags schriftlich niedergelegt und dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin ausgehändigt werden:

- Name und Anschrift der Vertragsparteien
- Beginn des Arbeitsverhältnisses
- Enddatum des Arbeitsverhältnisses bei befristeten Arbeitsverhältnissen bzw. Dauer des Arbeitsverhältnisses, bei Zweckbefristungen "mit Erreichen des Zwecks", ansonsten "unbefristet"
- Arbeitsort (ggf. Hinweis, dass Änderungen für die Zukunft möglich sind) oder Hinweis darauf, dass der Arbeitnehmer an verschiedenen Orten beschäftigt werden kann oder seinen Arbeitsort frei wählen kann

## **F. Hinweis für Haus- und Grundbesitzer**

### **1. Steuerermäßigung für energetische Sanierung nach § 35a EStG**

Mit § 35c EStG sollen energetische Sanierungsmaßnahmen an zu eigenen Wohnzwecken genutzte Gebäude mittels einem progressionsunabhängigen Steuerabzug steuerlich gefördert werden.

Damit soll das Ziel der Bundesregierung, die Treibhausgase bis zum Jahr 2030 um mindestens 40 % gegenüber 1990 zu verringern, unterstützt werden. Die steuerliche Förderung selbstgenutzten Wohneigentums wurde deshalb ab dem VZ 2020 in Ergänzung zur existierenden Förderkulisse als weitere Säule der Förderung eingeführt.

Steuerlich gefördert werden alternativ zur Inanspruchnahme sonstiger Förderprogramme bestimmte – abschließend aufgezählte – Einzelmaßnahmen, die auch von den bestehenden Programmen der Gebädeförderung – und zukünftig durch die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) – als förderwürdig eingestuft sind.

Förderfähig sind die Aufwendungen, die der steuerpflichtigen Person unmittelbar durch die fachgerechte Durchführung der energetischen Maßnahme entstehen. Darunter fallen Aufwendungen für das Material sowie den fachgerechten Einbau bzw. die fachgerechte Installation, die Inbetriebnahme von Anlagen und die fachgerechte Verarbeitung durch das jeweilige Fachunternehmen einschließlich notwendiger Umfeldmaßnahmen sowie die Kosten für die Beratungs-, Planungs- und Baubegleitungsleistungen durch den Energieberater. Berücksichtigt werden die Aufwendungen einschließlich Umsatzsteuer.

**Folgende energetische Maßnahmen** am Förderobjekt sind durch § 35c EStG begünstigt:

- Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen und Geschossdecken
- Erneuerung der Fenster und Außentüren
- Einbau und Erneuerung einer Lüftungsanlage
- Erneuerung der Heizungsanlage
- Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung
- Optimierung bestehender Heizungsanlagen, soweit diese älter als 2 Jahre sind.

Es bleibt dem Steuerpflichtigen unbenommen, mehrere Maßnahmen gleichzeitig oder zeitlich hintereinander durchzuführen. **Gefördert werden** damit sowohl **Einzelmaßnahmen** als auch die Möglichkeit einer – ggf. schrittweisen, durch mehrere Einzelmaßnahmen verwirklichten – **umfassenden Sanierung**, z. B. auf der Grundlage eines Sanierungsfahrplans (Gesamtsanierung).

Für sämtliche energetischen Maßnahmen gibt es allerdings technische Mindestanforderungen, die in der energetischen Sanierungsmaßnahmen-Verordnung beschrieben sind.

Als Aufwendungen für energetische Maßnahmen zählen auch die Kosten für die Erteilung der **Bescheinigung des Fachunternehmens** über die Ausführung der Sanierungsarbeiten.

Hierzu gehören zudem 50 % der Kosten für **Energieberater**, die vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als fachlich qualifiziert zum Förderprogramm "Energieberatung für Wohngebäude" zugelassen sind. Voraussetzung ist, dass der Energieberater durch den Steuerpflichtigen mit der planerischen Begleitung oder Beaufsichtigung der energetischen Maßnahmen beauftragt worden ist.

Voraussetzung für die Förderung ist außerdem, dass die jeweilige energetische Maßnahme von einem Fachunternehmen ausgeführt wurde.

Bevor Sanierungsarbeiten in Auftrag gegeben werden, ist es **ratsam**, sich zu vergewissern, dass das beauftragte Unternehmen tatsächlich berechtigt ist, die Arbeiten als Fachunternehmen durchzuführen.

#### Anspruchsberechtigte Person

Die Steuerermäßigung können ausschließlich natürliche Personen auf Antrag hin in Anspruch nehmen, wenn sie ein in ihrem Eigentum stehendes und in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum gelegenes Gebäude (begünstigtes Objekt) im jeweiligen Jahr der Förderung **zu eigenen Wohnzwecken** nutzen.

Die steuerpflichtige Person kann nur die Aufwendungen für energetische Maßnahmen geltend machen, die ab dem Tag der **erstmaligen Nutzung zu eigenen Wohnzwecken** entstanden sind. Der Begriff "Nutzung zu eigenen Wohnzwecken" ist nicht in jedem Fall mit tatsächlichem Bewohnen gleichzusetzen. Beginn der erstmaligen Nutzung zu eigenen Wohnzwecken ist **grundsätzlich der Tag des Einzugs**.

Eine Wohnung wird zu eigenen Wohnzwecken genutzt, wenn sie **zumindest zeitweise vom Eigentümer tatsächlich genutzt** wird. Ausreichend ist, wenn die Wohnung im Zusammenhang mit der energetischen Maßnahme nutzbar gemacht wird. Im Bereithalten einer tatsächlich leerstehenden Wohnung liegt grundsätzlich keine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken. Ein Leerstand vor Beginn der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken ist jedoch unschädlich, wenn er mit der beabsichtigten Nutzung des begünstigten Objekts zu eigenen Wohnzwecken zusammenhängt. Ein Zusammenhang ist regelmäßig gegeben, wenn die energetischen Maßnahmen unmittelbar vor Beginn der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken erfolgen (z. B. zwischen dem Erwerb und dem Einzug). Dies gilt auch für mehrjährige Sanierungsmaßnahmen, wenn der Leerstandzeitraum zwischen dem Beginn der energetischen Sanierungsmaßnahme und dem Einzug durch die Gesamtbaumaßnahme bedingt ist.

Eine Wohnung wird zu eigenen Wohnzwecken durch die anspruchsberechtigte Person genutzt, wenn diese die Wohnung allein, mit ihren Familienangehörigen oder gemeinsam mit Dritten bewohnt. Eine Wohnung wird auch dann zu eigenen Wohnzwecken genutzt, wenn diese an ein einkommensteuerlich zu berücksichtigendes Kind unentgeltlich überlassen wird, für das die anspruchsberechtigte Person einen Anspruch auf Kindergeld hat. Die unentgeltliche Überlassung der gesamten Wohnung an andere – auch unterhaltsberechtigte – Angehörige oder fremde Dritte stellt keine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken dar.

### **Gemischte Nutzung einer Wohnung**

Werden Teile einer Wohnung nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzt (z. B. ein häusliches Arbeitszimmer, das ausschließlich oder nahezu ausschließlich für betriebliche oder berufliche Zwecke genutzt wird, oder andere betrieblich/beruflich genutzte oder vermietete Räume), ist dies für die Gewährung der Steuerermäßigung dem Grunde nach unschädlich. Die Aufwendungen für die energetischen Maßnahmen sind jedoch um den Teil der Aufwendungen zu kürzen, der auf den nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzten Teil der Wohnung entfällt. Für die Kürzung ist es unerheblich, ob die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer in voller Höhe oder nur begrenzt bis zum Höchstbetrag von € 1.250,00 berücksichtigt werden.

Aufwendungen, die eindeutig und klar abgrenzbar ausschließlich auf einen Teil der Wohnung entfallen, sind hierbei unmittelbar diesem Teil zuzuordnen. Im Übrigen sind die Aufwendungen für energetische Maßnahmen grundsätzlich nach dem Verhältnis der Nutzfläche der eigenen Wohnzwecken dienenden Räume zur gesamten Nutzfläche der Wohnung aufzuteilen. Abgestellt wird auf die Nutzung im jeweiligen Kalenderjahr. Da der Förderzeitraum 3 Jahre beträgt, muss für eine **volle Förderung** in jedem Kalenderjahr das Förderobjekt zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden. Wird das Förderobjekt z. B. im dritten Kalenderjahr nach Abschluss der energetischen Sanierungsmaßnahmen vermietet, entfällt in diesem Kalenderjahr die Förderung nach § 35c EStG.

### **Hinweis: Erwerb, Veräußerung und Nutzungsänderung während des Jahres**

Der **Anspruch auf die Steuerermäßigung** wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Steuerpflichtige das begünstigte Objekt, an dem er Sanierungsmaßnahmen vorgenommen hat, erst im Zeitraum der Anspruchsberechtigung erworben oder veräußert hat. In diesen Fällen ist es nicht notwendig, dass der Steuerpflichtige über das volle Kalenderjahr das Objekt zu eigenen Wohnzwecken nutzte. Es reicht aus, wenn die Selbstnutzung im jeweiligen Kalenderjahr ab der Anschaffung bzw. bis zur Veräußerung erfolgt.

**Schädlich** ist allerdings, wenn das Förderobjekt innerhalb des maßgebenden Kalenderjahres nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird. Eine zeitanteilige Gewährung der Steuerermäßigung sieht § 35c EStG nicht vor. Gibt die steuerpflichtige Person die Nutzung des begünstigten Objekts zu eigenen Wohnzwecken auf, z. B. durch Auszug, Vermietung oder Veräußerung, kann sie letztmalig im Veranlagungszeitraum der Aufgabe der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken die Steuerermäßigung nach § 35c EStG geltend machen. Dies gilt auch, wenn das Objekt nach Beendigung der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken leer steht.

Eine Änderung der Nutzung (z. B. Fremdvermietung oder gewerbliche Nutzung) außerhalb des 3-jährigen Zeitraums ist dagegen unschädlich.

Der Steuerpflichtige kann für mehrere Objekte die Förderung geltend machen, soweit er diese tatsächlich selbst zu Wohnzwecken nutzt. In Betracht kommen daher eine **Zweitwohnung** oder eine **Ferienwohnung**, soweit diese ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden.

### **Wichtig: Mindestalter des Förderobjekts**

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung ist, dass das begünstigte Objekt bei der Durchführung der energetischen Maßnahme **bereits älter als 10 Jahre** ist. Maßgebend für die Bestimmung des 10-Jahreszeitraums sind der Beginn der Herstellung des Förderobjekts und der Beginn der energetischen Maßnahme. Als Beginn der Herstellung gilt bei Objekten, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Tag, an dem der erstmalige Bauantrag gestellt wurde. Bei baugenehmigungsfreien Objekten, für die Bauunterlagen einzureichen sind, zählt der Tag, an dem die Bauunterlagen eingereicht wurden. Das gilt auch, wenn eine Wohnung erst durch nachträgliche Baumaßnahmen in einem bereits bestehenden Gebäude hergestellt wird.

Als Beginn der energetischen Maßnahme gilt bei Maßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Tag, an dem der Bauantrag gestellt wurde. Bei baugenehmigungsfreien Maßnahmen, für die Bauunterlagen einzureichen sind, gilt der Tag, an dem die Bauunterlagen eingereicht wurden.

Für energetische Maßnahmen, für die weder eine Baugenehmigung noch eine Kenntnissgabe bei der zuständigen Behörde nach dem Bauordnungsrecht erforderlich ist, gilt als Beginn der energetischen Maßnahme der Zeitpunkt des Beginns der Bauausführung. Dies gilt auch dann, wenn eine Anzeige- und Genehmigungspflicht für die energetische Maßnahme nach anderen Vorschriften besteht.

Planungs- und Beratungsleistungen sowie der Abschluss von Liefer- und Leistungsverträgen gelten nicht als Beginn der energetischen Maßnahme.



## **G. Abgabefristen für Steuererklärungen 2022**

Die Abgabefrist für die Steuererklärung endet gem. § 149 Abs. 2 AO regelmäßig 7 Monate nach Ablauf des Besteuerungszeitraums (dies wäre der 31.07.2023). Aufgrund der Corona-Pandemie ist die reguläre Abgabefrist für die Jahressteuererklärung 2022 aber auf den 30.09.2023 verschoben worden (da der 30.09.2023 ein Samstag ist, endet die Frist am 02.10.2023). Soweit Angehörige steuerberatender Berufe die Erklärungen erstellen, verlängert sich diese Frist grundsätzlich bis Ende Februar des übernächsten Jahres, wegen der Corona-Pandemie ist die Abgabefrist aber bis zum 31.07.2024 verlängert worden.

Die Frist für die Steuererklärung 2021 endet am 31.08.2023.

## H. Über uns

### 1. Homepage

Bitte besuchen Sie uns immer wieder auf unserer Homepage, unter

**[www.kick-grosser.de](http://www.kick-grosser.de)**

Wir werden die Homepage in regelmäßigen Abständen mit wichtige Informationen und aktuellen Themen ergänzen. Verschiedene Formularvordrucke sind ebenfalls aufgeführt.

### 2. E-Mail

Unsere E-Mail-Adressen gelten unverändert. Sie können uns jederzeit unter nachfolgenden Adressen per Mail erreichen:

**[info@kick-grosser.de](mailto:info@kick-grosser.de)**

Wir werden Ihre Anfrage dann möglichst kurzfristig beantworten.

### 3. Bürozeiten während der Feiertage

Während der Weihnachtszeit (vom 24.12.2022 bis einschließlich 01.01.2023) sind wir dieses Jahr nur telefonisch erreichbar. Unsere Büros sind zwischen den Feiertagen geschlossen, der Anrufbeantworter wird jedoch regelmäßig abgehört.

Das Büro in Weiden nimmt ab dem 02.01.2023 den Betrieb wieder auf. Urlaubsbedingt ist jedoch der ein oder andere Sachbearbeiter sicherlich nicht erreichbar.

Während der Feiertage können Sie Herrn Max Kick (Tel.: 09657 526), Herrn Daniel Kick (Tel.: 09657 91121), Frau Judith Dagner (Tel.: 09657 7409099) bzw. die Eheleute Grosser (Tel.: 0152/01717290) auch telefonisch erreichen.